



Bestimmungen und Hinweise zur Haftpflichtversicherung für Klein- und Küstenboote

Voraussetzung für die Ausstellung einer Flaggenbestätigung an ein Schweizer Klein- oder Küstenboot ist das Bestehen einer gültigen Haftpflichtversicherung in der Schweiz, die für die ganze die für die ganze Gültigkeitsdauer der Flaggenbestätigung aufrechterhalten werden muss. Die geltenden Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung sind in Art. 8 der Verordnung vom 15. März 1971 über die Schweizerischen Jachten zur See (Jachtenverordnung; SR 747.321.7) festgelegt. Es kommen demnach nur Versicherungsgesellschaften in Frage, die vom Bundesrat zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz ermächtigt sind. Die Mindesthaftpflichtsumme je Unfallereignis für Personen und Sachschäden zusammen beträgt 5 Millionen CHF. Die Versicherung ist daher in der Schweiz in Schweizer Franken abzuschliessen.

Der Geltungsbereich der Haftpflichtversicherung kann eingeschränkt sein. Typische für Klein- oder Küstenboote beschränkte Geltungsbereiche sind beispielsweise:

küstennahe Fahrt bis 20 Seemeilen

oder etwa

europäische Binnen- und Seegewässer bis und mit max. 5 Seemeilen vom nächsten Hafen bzw. zu Ufer oder Küste.

Ist die Versicherungsdeckung auf eine Zone beschränkt (d. h. es besteht keine weltweite Deckung), wird eine entsprechende Fahrgebietseinschränkung in der Flaggenbestätigung vermerkt, sofern das zulässige Fahrgebiet aufgrund der Ausrüstung oder technischen Eigenschaft des Klein- oder Küstenboots nicht ohnehin geringer ausfällt.

Als Haftpflicht-Versicherungsnachweis ist dem Seeschiffahrtsamt der zugehörige **Versicherungsnachweis für Schiffe** (gleiches Formular wie für die Binnenschifffahrt) vorzulegen, mit Eintrag der wichtigsten Schiffsdaten und des geographischen Geltungsbereiches.

Die persönlichen Angaben des Versicherungsnehmers im Versicherungsnachweis müssen mit denjenigen der Schiffseigner*innen übereinstimmen.

Ein Schiff kann frühestens per Datum des Inkrafttretens der Haftpflichtversicherung registriert werden und die Gültigkeitsdauer der zugehörigen Flaggenbestätigung darf diejenige der Haftpflichtversicherung nicht übersteigen.

Hinweis: Die maximale Gültigkeitsdauer einer Flaggenbestätigung beträgt drei, alternativ auch nur zwei Jahre oder ein Jahr. Die Haftpflichtversicherungsdeckung sollte also mindestens für die gewünschte Gültigkeitsdauer der Flaggenbestätigung nachgewiesen werden.